



**Gebührenkalkulation
Friedhofswesen
Stadtwerke Friedberg
2026 - 2027**

Gebührenkalkulation

Friedhofswesen

2026 - 2027

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorbemerkung
2. Rechtsgrundlage
3. Öffentliche Einrichtung
4. Berechnungsmodell für die Grabnutzungsgebühren
5. Datengrundlage, Berechnungen
6. Entwicklung der Zahl der Bestattungen (Fallzahlen)
7. Entwicklung der Zahl der Neukäufe und Verlängerungen von Nutzungsrechten
8. Entwicklung der Bestattungen (Fallzahlen) zu Nutzung des Leichenhauses
9. Bemessungseinheit (Fallzahlen) gesamt
10. Kostenaufteilung
11. Personalkosten
12. Anlagevermögen aus dem Jahresabschluss 2024
13. Grundstückspreise und Abzugsflächen/ Überhangflächen
14. Kalkulatorische Kosten
15. Gebührenaufschlag Baumbestattung und Gemeinschaftsurnengrab
16. Auswärtigen Zuschlag
17. Kostenarten und Kostenbereiche
 - 17.1. Kostenarten
 - 17.2. Kostenbereiche
18. Gebührenberechnung
19. Zusammenführung der Gebührenkalkulation
20. Ermessensentscheidung der politischen Gremien
21. Alle Änderungen der Gebührenkalkulation 2026 - 2027 auf einen Blick

1. Vorbemerkung

Friedhofsgebühren sind Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhof. Gemäß Art. 8 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) können Gemeinden, Landkreise und Bezirke für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. In Art. 8 Abs. 2 KAG wird das Kostendeckungsprinzip geregelt. Das Gebührenaufkommen ist so zu bemessen, dass es die Kosten der Einrichtung deckt, diese jedoch nicht übersteigt. Bei der Kalkulation der Gebühren sind neben den für die jeweiligen Leistungen anfallenden Kosten weitere Faktoren zu berücksichtigen, wie etwa sich verändernde Bestattungszahlen, ein geändertes Bestattungsverhalten, das Angebot neuer Grabformen (z.B. Baumbestattungen) u.ä. Die Bestattungskultur unterliegt seit mehreren Jahren einer stark abnehmenden Inanspruchnahme von Erdbestattungen. Zu beobachten ist zusätzlich, dass die Nachfrage der Angehörigen nach pflegeleichten und pflegefreien Gräbern weiter steigt.

Trotz dieser Veränderungen ist auch zukünftig ein vielfältiges Angebot an Bestattungs- und Grabarten für die Bürgerinnen und Bürger zu akzeptablen Gebühren anzubieten. Die Kommunen stehen in der Verantwortung, Friedhöfe als prägende soziale, ökologische und kulturelle Räume im kommunalen Aufgabenbereich zu bewahren.

Die Stadtwerke Friedberg betreuen folgende Friedhöfe im Stadtgebiet Friedberg:

- ❖ Friedhof Bachern
- ❖ kirchlicher und städtischer Friedhof Derching
- ❖ Friedhof Haberskirch
- ❖ Friedhof Herrgottsruh – Friedberg
- ❖ Friedhof Ottmaring
- ❖ Friedhof Paar
- ❖ Friedhof Rinnenthal
- ❖ Friedhof Rohrbach
- ❖ Friedhof Stätzing
- ❖ kirchlicher und städtischer Friedhof Wulfertshausen

2. Rechtsgrundlage

Als Grundlage für die vorliegende Gebührenkalkulation dienen die einschlägigen Bestimmungen des Bayrischen Bestattungsgesetzes in Verbindung mit der jeweils geltenden Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Stadt Friedberg sowie den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und des Kostengesetzes.

Danach können die Kommunen für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebühren sind in der Regel so bemessen, dass die Kosten des Friedhofs gedeckt werden. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen (Kostenobergrenze).

Zu den Kosten gehören Aufwendungen für den laufenden Betrieb, angemessene Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

3. Öffentliche Einrichtung

Die Friedhöfe der Stadt Friedberg werden als öffentliche Einrichtung mit einheitlichen Gebührensätzen geführt.

4. Berechnungsmodell für die Grabnutzungsgebühren

Auf den Friedhöfen der Stadt Friedberg werden verschiedene Grabarten angeboten, die sich hinsichtlich ihrer Grabfläche, Belegungsmöglichkeit und Bestattungsmöglichkeit unterscheiden. Diese unterschiedliche Inanspruchnahme der Einrichtung erfordert eine Differenzierung der Gebührensätze, in der die Nutzungsunterschiede berücksichtigt werden.

Das Äquivalenzprinzip fordert in Verbindung mit dem Gleichheitssatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes, dass die Benutzungsgebühren im Allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung zu bemessen sind, so dass bei etwa gleicher Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa entsprechenden Gebühren zu zahlen sind.

5. Datengrundlage, Berechnungen

Die Basis zur Berechnung der Friedhofsgebühren bilden

- ❖ Die finanzbuchhalterischen Daten. Zu den Kosten gehören Personalkosten, laufender Unterhalt und kalkulatorische Kosten. Die kalkulatorischen Kosten beinhalten Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer gleichmäßig bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals.
- ❖ Die Fallzahlen von jährlichen Bestattungen und jährlichen Neukäufen und Verlängerungen von Nutzungsrechten an Grabstätten aus dem Friedhofsverwaltungsprogramm.

Berechnungen erfolgen mit Hilfe von Microsoft Excel.

Errechnete Zwischenwerte werden ohne Rundungen programmintern durch Verknüpfungen weiterverarbeitet. Hierdurch kann es in der Darstellung zu Rundungsdifferenzen kommen.

6. Entwicklung der Zahl der Bestattungen (Fallzahlen)

Die folgende Übersicht zeigt die tatsächlich durchgeführten Bestattungen auf den kommunalen Friedhöfen.

Sterbefälle mit Grabneukauf oder Verlängerung

	2021			2022			2023			2024			2025			Durchschnitt		
	Anzahl	Neukäufe	bestehend	Anzahl	Neukäufe	bestehend	Anzahl	Neukäufe	bestehend	Anzahl	Neukäufe	bestehend	Anzahl	Neukäufe	bestehend	Anzahl	Neukäufe	bestehend
111-Einzelgrabstätte	60	13	47	74	15	59	54	20	34	65	20	45	48	4	44	60,2	14,4	45,8
112-Doppelgrabstätte	151	8	143	141	6	135	133	2	131	153	7	146	126	5	121	140,8	5,6	135,2
113-Dreifachgrabstätte				1	0	1							1	0	1	0,4	0	0,4
114-Vierfachgrabstätte													2	0	2	0,4	0	0,4
122-Reihengrabstätte (Kindergrabstätte)													1	1	0	0,2	0,2	0
123-Reihengrabstätte (zur Ruhe-Bettung)										2	2	0				0,4	0,4	0
131-Urnenerdiggrabstätte	78	39	39	79	41	38	70	42	28	67	31	36	71	39	32	73	38,4	34,6
132-Urnwandnische für 2 Urnen	3	0	3							5	3	2				1,6	0,6	1
133-Urnwandnische für 3 Urnen				2	0	2	3	0	3	1	1	0	2	0	2	1,6	0,2	1,4
134-Urnwandnische für 4 Urnen	2	0	2	4	2	2	5	3	2	2	0	2	12	6	6	5	2,2	2,8
135-Baumbestattung	26	25	1	41	40	1	49	45	4	61	56	5	53	45	8	46	42,2	3,8
137-Gemeinschaftsgrabanlage	1	1	0	3	3	0				1	1	0	3	2	1	1,6	1,4	0,2
171-Erdgrabstätte für anonyme Bestattung													1	1	0	0,2	0,2	0
172-Urnengrabstätte für anonyme Bestattung	4	0	4	2	2	0	5	5	0	4	4	0	8	8	0	4,6	3,8	0,8
182-Überführung	1	1	0													0,2	0,2	0
	326	87	239	347	109	238	319	117	202	361	125	236	328	111	217	336,2	109,8	226,4
Zusammengefasst	Anzahl	Neukäufe	bestehend															
Einzelgrab	61,2	14,8	45,8															
Doppelgrab	141,6	6,2	136															
Urnenergrab	125,2	85,8	39,4															
Urnwand	8,2	3	5,2															
	336,2	109,8	226,4															

Die Zahl der tatsächlichen Bestattungen ist für die Kalkulation der Grabgebühren von Bedeutung. Aufgrund der Fallzahlen aus den Vorjahren wird für den Kalkulationszeitraum 2026-2027 mit 336 Bestattungen pro Jahr kalkuliert. Dies entspricht den durchschnittlichen Werten aus den Jahren 2021 - 2025.

7. Entwicklung der Zahl der Neukäufe und Verlängerungen von Nutzungsrechten

Die folgende Übersicht zeigt die Zahl der Neukäufe und Verlängerungen von Nutzungsrechten auf den Friedhöfen im Stadtgebiet Friedberg.

Grabneukäufe mit und ohne Sterbefall

Grabart	2021			2022			2023			2024			2025			Durchschnitt		
	Gesamt	mit SF	ohne SF	Gesamt	mit SF	ohne SF	Gesamt	mit SF	ohne SF	Gesamt	mit SF	ohne SF	Gesamt	mit SF	ohne SF	Gesamt	mit SF	ohne SF
111 Einzelgrabstätte	19	13	6	19	15	4	20	20	0	26	20	6	6	4	2	18	14,4	3,6
112 Doppelgrabstätte	10	8	2	7	6	1	3	2	1	8	7	1	7	5	2	7	5,6	1,4
113 Dreifachgrabstätte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
114 Vierfachgrabstätte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
121 Reihengrabstätte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
122 Reihengrabstätte (Kindergrabstätte)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0,2	0,2	0
123 Reihengrabstätte (zur Ruhe-Bettung)	2	0	2	2	0	2	3	0	3	4	2	2	2	0	2	2,6	0,4	2,2
131 Urnenerdgrabstätte	46	39	7	47	41	6	38	42	0	39	31	8	42	39	3	42,4	38,4	4,8
132 Urnenwandnische für 2 Urnen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	3	0	0	0	0	0,4	0,6	0
133 Urnenwandnische für 3 Urnen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1	1	0	0	0	0,4	0,2	0,2
134 Urnenwandnische für 4 Urnen	1	0	1	2	2	0	3	3	0	0	0	0	5	6	0	2,2	2,2	0,2
135 Baumbestattung	26	25	1	39	40	0	45	45	0	56	56	0	45	45	0	42,2	42,2	0,2
136 Gemeinschaftsgrab	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,2	0
137 Gemeinschaftsgrabanlage	1	0	1	3	3	0	0	0	0	1	1	0	2	2	0	1,4	1,2	0,2
140 Urnenerdgrabstätte Gemeinschaftsgrab	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
171 Erdgrabstätte für anonyme Bestattung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0,2	0,2	0
172 Urnengrabstätte für anonyme Bestattung	0	0	0	2	2	0	5	5	0	4	4	0	8	8	0	3,8	3,8	0
181 Ehrengabstätte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
182 Überführung	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,2	0
Summen	105	87	20	121	109	13	117	117	4	142	125	18	119	111	9	120,8	109,8	12,8
Zusammengefasst	Gesamt	mit SF	ohne SF															
Einzelgrab	21	15,4	5,8															
Doppelgrab	7	5,6	1,4															
Urnenergrab	89,8	85,6	5,2															
Urnenuwand	3	3	0,4															
	120,8	109,6	12,8															

Verlängerungen/ Nachlösung 2026 und 2027 für Kalkulation

	2026	2027	Summe	Durchschnitt 2026/2027	davon Auflösung	Kalkulation
Einzelgrab	68	60	128	64	30,00%	19
Doppelgrab/Dreifachgrab	122	137	259	130	35,00%	45
Urnenergrab	27	35	62	31	25,00%	8
Urnenuwand	3	10	13	7	25,00%	2
						157

Die genannten Zahlen werden als Grundlage für die Kalkulation der Nutzungsgebühren von Grabstellen (Neukauf sowie Verlängerungen) herangezogen. Die Zahlen wurden auf Basis der Vorjahre 2021 - 2025 sowie den zu erwartende Entwicklung der Neukäufe kalkuliert.

8. Entwicklung der Bestattungen (Fallzahlen) zu Nutzung des Leichenhauses

Die Stadt Friedberg unterhält auf ihren Friedhöfen Leichenhäuser, deren Inanspruchnahme sich in Erd- und Urnenbestattungen untergliedert. Da sich Art und Dauer der Nutzung deutlich unterscheiden, erfolgt für die Gebührenkalkulation eine differenzierte, verursachungsgerechte Gewichtung der einzelnen Bestattungsarten.

Grundlage hierfür ist die Auswertung der statistischen Daten des Jahres 2022. In diesem Zusammenhang wurde die durchschnittliche Nutzungsdauer des Leichenhauses getrennt nach Särgen und Urnen ermittelt. Dabei werden Säрге tageweise abgerechnet, während für Urnen eine wochenweise Abrechnung erfolgt. Aus den ermittelten durchschnittlichen Standzeiten wurden entsprechende Gewichtungsfaktoren gebildet.

Demnach werden die Fallzahlen der Erdbestattung mit dem Faktor 3,77 und die der Urnenbestattungen mit dem Faktor 1,83 multipliziert. Auf diese Weise wird der unterschiedlichen Inanspruchnahme des Leichenhauses angemessen Rechnung getragen und eine sachgerechte Verteilung der entstehenden Kosten sichergestellt. Die Zahlen werden für die Kalkulation der Gebühren für das Leichenhaus benötigt.

Die zugrunde gelegten Fallzahlen stelle sich wie folgt dar:

	Gesamt	d a v o n			
		Allg. Leichenhausbenutzung	Aussegnungshalle	Schauraum Aufbahrung	Kühlzelle
Erdbestattung	110	413,28	155	5	300
Urnenbestattung	226	414,78			
Gesamt	336	828	155	5	300

Als Grundlage der Hochrechnung dienen die in der Statistik von 2022 enthaltenen Kennzahlen


9. Bemessungseinheit (Fallzahlen) gesamt

Bestattungsfälle 2026/2027							
Gräberbelegung							
	ÄZ	Neukauf		Nachlösung/ Verlängerung		Gesamt	
		mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
		Bestattungsfall		Bestattungsfall		Bestattungsfall	
1. Friedberg Gesamt		109,6	12,8	226,4	157	336	169,9
		122,4		383,5		505,9	
Einzelgrab	1,00	15,4	5,8	45,8	45	61,2	51
Doppelgrab	1,80	5,6	1,4	136	84	141,6	86
Urnenenergrab	0,80	85,6	5,2	39,4	23	125	28
Urnenwand	0,80	3	0,4	5,2	5	8,2	5
2. Grabplätze							
Brutto		96	13	326	219	423	232
Netto		96	13	163	197	260	210
						469	
1) Lt. Abrechnung wird bei Nachlösungen <u>mit</u> Sterbefall nur 50,00% der kalkulierten Gebührenhöhe eingekommen, d.h. echte Bezugsfälle							
		Gräber	226,4				
		Einzelgrab	22,9				
		Doppelgrab	122,4				
		Urnen	17,84				
		Grabplätze gesamt	163				
2) 15 % der Nachlösungen <u>ohne</u> Sterbefall bezahlen nur für einen Zeitraum von durchschnittlich 5 Jahren, d.h. 15 % der Bezugsfälle werden nur mit 1/3 der Laufzeit berücksichtigt							
NR neu		Einzelgrab	40,32				
		Doppelgrab	136,36				
		Urnenenerdgrab	16,74				
		Urnenwand	3,51				
		gerundet	197				

Im nächsten Schritt wurden die ermittelten Durchschnittswerte zu einer Prognose der Bestattungsfälle für die Jahre 2026 und 2027 zusammengeführt. Auf Grundlage dieser Hochrechnung wurde die voraussichtliche Grabbelegung für den Kalkulationszeitraum ermittelt.

Die prognostizierten Fallzahlen wurden zunächst in die Oberkategorie Neukauf und Verlängerung unterteilt. Diese wurden jeweils weiter differenziert in:

- ❖ Neukauf mit Sterbefall sowie Neukauf ohne Sterbefall
- ❖ Verlängerung mit Sterbefall sowie Verlängerung ohne Sterbefall



Anschließend erfolgte die Aufteilung sämtlicher Fallzahlen auf die einzelnen Grabarten (Einzelgrab, Doppelgrab, Urnenerdgrab und Urnenwand) auf Grundlage der statistischen Verteilung der Vorjahre

Im nächsten Berechnungsschritt wurden die so ermittelten Fallzahlen mit den jeweils festgesetzten Äquivalenzziffern multipliziert, um die gebührenrechtliche Bemessungseinheit zu bestimmen.

Bei den Verlängerungen mit Sterbefall wurde im Rahmen der Kalkulation lediglich ein Ansatz von 50% der rechnerischen Fallzahlen berücksichtigt. Hintergrund hierfür ist, dass der Eintritt des Sterbefalls regelmäßig während einer laufenden Nutzungszeit erfolgt und typischerweise nicht exakt zum Ende der bestehenden Ruhe- bzw. Nutzungsfrist eintritt. In der Folge wird die neue Nutzungsdauer (15 Jahre) in der Praxis nicht in voller Länge zusätzlich ausgelöst, sondern es erfolgt eine Verlängerung nur für den Zeitraum, der zur Erreichung der erneuten vollständigen Ruhefrist erforderlich ist.

Zur realistischen Abbildung dieses Sachverhaltes wurde daher im Rahmen der Kalkulation pauschalierend ein hälftiger Ansatz der rechnerischen Verlängerungsfälle zugrunde gelegt. Dadurch wird vermieden, dass die Gebührenbemessung auf einer vollständigen Neuauslösung der Nutzungsdauer basiert.

Bei Verlängerungen ohne Sterbefall wurde im Rahmen der Kalkulation berücksichtigt, dass ein Teil der sogenannten Nachlösungen nicht für die volle reguläre Laufzeit erfolgt, sondern lediglich für einen verkürzten Zeitraum in Anspruch genommen wird.

Es wurde hierbei pauschalisierend angenommen, dass 15% dieser Fälle lediglich für eine durchschnittliche Dauer von fünf Jahren nachgelöst werden. Bezogen auf die reguläre Laufzeit von 15 Jahren entspricht dies einem Drittel der üblichen Nutzungsdauer.

Diese Fälle wurden daher mit einem entsprechenden reduzierten Ansatz – nämlich mit einem Drittel der regulären Laufzeit – in die Gebührenkalkulation eingestellt, um die tatsächlichen Nutzungsverhältnisse sachgerecht und realitätsnah abzubilden.

10. Kostenaufteilung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten wurden sämtliche relevante Aufwandskonten vollständig zusammengestellt und ausgewertet. Hierzu wurden die IST-Zahlen des Jahres 2025 sowie die Planansätze des Haushaltsjahres 2026 gegenübergestellt und in einer Gesamtübersicht erfasst.

Auf Grundlage dieser Datensammlung wurden die voraussichtlich zu erwartenden Betriebskosten für den Kalkulationszeitraum abgeleitet. Zur Berücksichtigung allgemeiner Kostensteigerungen wurden auf die so ermittelten Ansätze ein pauschaler Zuschlag von 2% vorgenommen.

Im Anschluss erfolgte die verursachungsgerechte Verteilung der Gesamtkosten auf die Kostenbereiche Verwaltung, Gebäude und Gräber.

Die Aufteilung wurde mit folgenden Anteilen vorgenommen:

- ❖ Verwaltung: 14%
- ❖ Gebäude: 16%
- ❖ Gräber: 70%

Von dem auf die Gräber entfallenden Kostenanteil wurde die erzielten Erlöse aus dem Verkauf von Fundamenten sowie von Porphyrrandplatten in Abzug gebracht.

Aufteilung Kosten 2025-2026

Konto	Bezeichnung	Kosten	
		2025 Ist	2026 Plan
5211000	Aufwendungen für Unterhalt der Grundstücke und bauliche Anlagen	68.300,30 €	65.000,00 €
5211100	Aufwendungen für Gräber u. ä.	22.261,32 €	25.000,00 €
5221000	Aufwendungen für Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	3.111,36 €	5.000,00 €
5222000	Aufwendungen für Unterhaltung von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	12.463,83 €	12.000,00 €
5223000	Aufwendungen für den Erwerb von immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen	225,33 €	2.500,00 €
5231100	Aufwendungen für Miete	0,00 €	0,00 €
5232000	Aufwendungen für Fahrzeugleasing	2.984,52 €	3.200,00 €
5241000	Aufwendungen für Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00 €	0,00 €
5241100	Aufwendungen für Reinigung der Grundstücke und baulichen Anlagen	19.597,67 €	20.000,00 €
5241200	Aufwendungen für Abfall und Entsorgung der Grundstücke und baulichen Anlagen	6.364,85 €	25.000,00 €
5241310	Aufwendungen für Heizung	0,00 €	0,00 €
5241320	Aufwendungen für Strom	17.250,24 €	25.000,00 €
5241330	Aufwendungen für Wasser/Abwasser	12.913,01 €	75.000,00 €
5241900	Aufwendungen für sonstige Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude, ect.	280,00 €	500,00 €
5251000	Aufwendungen für die Haltung von Fahrzeugen	7.272,99 €	7.000,00 €
5251100	Kraftstoffkosten Fahrzeuge	2.954,20 €	6.000,00 €
5261100	Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	3.647,97 €	4.500,00 €
5261200	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	321,56 €	1.200,00 €
5291000	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	13.461,47 €	11.000,00 €
5412000	Aufwendungen für übernommene Reisekosten	519,52 €	500,00 €
5413000	Aufwendungen für Beschäftigtenbetreuung und Dienstjubiläen & Personalrat	0,00 €	300,00 €
5415000	Personalnebenaufwendungen	88,12 €	500,00 €
5415400	Sonstige Personalnebenaufwendungen (Arbeitsmediz. Dienst usw.)	1.857,11 €	5.500,00 €
5431100	Aufwendungen für Büromaterial	0,00 €	100,00 €
5431200	Aufwendungen für Bücher, Zeitschriften	1.086,94 €	1.100,00 €
5431300	Aufwendungen für Porto und Versand	0,00 €	200,00 €
5431400	Aufwendungen für Telefon und Datenübertragung	682,01 €	800,00 €
5431500	Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen, Amtsblatt	0,00 €	500,00 €
5431600	Aufwendungen für Rundfunkgebühren (GEZ)	0,00 €	0,00 €
5433000	Aufwendungen für Sachverständige	0,00 €	200,00 €
5439000	Sonstige Geschäftsaufwendungen	0,00 €	200,00 €
5441000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	0,00 €	300,00 €
5441220	Aufwendungen für Kfz-Steuer	621,00 €	700,00 €
5442110	Beiträge zum Gemeindeunfallversicherungsverband	4.617,67 €	5.000,00 €
5442200	Aufwendungen für Gebäudeversicherungen	0,00 €	2.500,00 €
5442300	Aufwendungen für Haftpflichtversicherungen	3.167,44 €	3.400,00 €
5442400	Aufwendungen für Kfz-Versicherungen	2.005,00 €	2.000,00 €
5442500	Aufwendungen für kommunale Sachversicherung	2.409,85 €	2.500,00 €
5454000	Auflösung Betriebszweig Verwaltung	0,00 €	0,00 €
		210.465,28 €	314.200,00 €
	gebührenfähiger Aufwand in Abgleich zwischen HH-Ansatz und Jahresrechnung	263.000,00 €	
	Aufschlag in Höhe von 2%	268.260,00 €	
	Verwaltung	38.256,40 €	14%
	Gebäude	43.721,60 €	16%
	Gräber (abzgl.Erlöse aus Verkauf Fundamente und Porphyrrandplatten)	186.282,00 €	70%
		268.260,00 €	

11. Personalkosten

Die Personalkosten wurden auf Grundlage der im Haushaltsplan 2026 veranlagten Gehaltssätze ermittelt. Hierzu wurden die jeweiligen Entgeltansätze den einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugeordnet.

Anschließend erfolgte eine verursachungsgerechte Aufteilung der Personalkosten auf die Kostenbereiche Verwaltung, Gebäude und Gräber. Die Verteilung wurde entsprechend dem tatsächlichen Arbeitsaufkommen der jeweiligen Beschäftigten vorgenommen, wobei der Tätigkeitsschwerpunkt maßgeblich ist.

Zu den ermittelten Gehaltskosten wurden die Arbeitgeberanteile zur Versorgungskasse sowie zur Beihilfeversicherung hinzugerechnet. Daraus ergab sich der Gesamtpersonalaufwand für das Jahr 2026.

Für das Jahr 2027 wurde eine voraussichtliche tarifliche Entgeltsteigerung in Höhe von 2% berücksichtigt. Diese Annahme erfolgt auf Grundlage der bisherigen Tarifentwicklung im Bereich des TVöD. Zum Zeitpunkt der Kalkulation ist eine Tarifierhöhung nicht beschlossen; sie wurde daher als prognostischer Ansatz zur realistischen Abbildung der zu erwartenden Kostenentwicklung eingestellt.

Aus den fortgeschriebenen Personalkosten 2026 und 2027 wurde ein Durchschnittswert gebildet und auf die Kostenbereiche Verwaltung, Gebäude und Gräber aufgeteilt.

Von diesen Kosten wurden folgende nicht gebührenfähige bzw. anderweitig gedeckte Aufwendungen in Abzug gebracht:

- ❖ Erstattung aus Feuerwehreinsätzen
- ❖ Aufwendungen für die Bearbeitung von Sozialfällen (Ordnungsamt)
- ❖ Pflegeaufwand für die Überhangflächen (Ansatz 3,00 €/qm)
- ❖ Einnahmen aus Grabdenkmalgenehmigungsgebühren

Nach Durchführung dieser Abzüge ergibt sich der gebührenfähige durchschnittliche Personalaufwand für die Jahre 2026 und 2027.

Aufteilung Personalkosten nach Ansatz 2026

	2026	Aufteilung			
		Verwaltung	Gebäude	Gräber	
Verwaltung Friedhof	10.216 €	2.554 €		7.662 €	
Verwaltung Friedhof	4.983 €	1.246 €		3.737 €	
Verwaltung Friedhof	3.567 €	1.784 €		1.784 €	
Verwaltung Friedhof	32.015 €	16.008 €		16.008 €	
Verwaltung/ Technik Friedhof	27.176 €		1.359 €	25.817 €	
Verwaltung allgemein	7.812 €	7.812 €			
Verwaltung allgemein	2.121 €	2.121 €			
Verwaltung allgemein	2.270 €	2.270 €			
Verwaltung allgemein	3.366 €	3.366 €			
Friedhofspersonal	400.197 €		13.354 €	386.843 €	
Versorgungskassen Beamte	20.045 €	8.523 €		11.522 €	
Beihilfeversicherung Beamte	5.557 €	2.363 €		3.194 €	
	2026	519.325 €	48.045 €	14.713 €	456.567 €
	2027	529.712 €	49.006 €	15.007 €	465.698 €
Durchschnitt 2026 - 2027	524.518 €	48.525 €	14.860 €	461.133 €	
Abzüge					
Erstattung Feuerwehreinsätze	0 €		0 €	0 €	
Bearbeitung Sozialfälle (Ordnungsamt)	1.200 €	1.200 €			
Pflegeaufwand Überhangflächen (3 €/qm)	41.355 €			41.355 €	
Grabdenkmalgenehmigungsgebühr	6.500 €	6.500 €			
Gebührenfähiger Personalaufwand					
Durchschnitt 2026 - 2027	475.463 €	40.825 €	14.860 €	419.778 €	

12. Anlagevermögen aus dem Jahresabschluss 2024

Auf Grundlage des Jahresabschlusses 2024 wurde für den Friedhofsbereich eine gesonderte Übersicht des Anlagevermögens erstellt. In dieser Zusammenstellung wurden für die einzelnen Vermögensgegenstände folgende Positionen ausgewiesen.

- ❖ Buchwert zum 31.12.2023
- ❖ Abschreibung (AfA) des Jahres 2024
- ❖ Kumulierte Abschreibungen
- ❖ Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu Beginn und zum Ende des Jahres
- ❖ Buchwert zum 31.12.2024

Die einzelnen Anlagegüter wurden systematisch folgenden Kategorien zugeordnet:

- ❖ EDV
- ❖ Unbebaute Grundstücke
- ❖ Betriebsanlagen
- ❖ Leichenhäuser
- ❖ Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA)

Diese Differenzierung dient der transparenten Darstellung der Vermögensstruktur sowie der sachgerechten Zuordnung der Abschreibungsbeträge und dem gesamten Buchwert zum Ende des Jahres der jeweiligen Kategorie. Dieser Buchwert bildet die Grundlage für die Berechnung des wertbezogenen Kostenanteils jeder Kategorie und ermöglicht eine realistische und nachvollziehbare Ermittlung der Anlagekostenanteile im Friedhofsbereich.

AfA	AfA kumuliert	AK/HK Beginn	AK/HK Ende	Buchwert Ende 2024
879,00				11.351,00
0,00				1.050.934,57
37.199,00				1.089.044,00
15.804,00				342.597,00
12.944,00				54.629,00

13. Grundstückspreise und Abzugsflächen/ Überhangflächen

Für die einzelnen Friedhöfe im Stadtgebiet Friedberg wurden sämtliche Grundstückserwerbe systematisch erfasst und pro Friedhof aufgelistet. Zu jedem Erwerb wurden die folgenden Daten dokumentiert:

- ❖ Erwerbsbetrag
- ❖ Flurnummer
- ❖ Grundstücksgröße
- ❖ Daraus abgeleiteter Quadratmeterpreis

Auf Basis aller erfassten Erwerbe eines Friedhofs bzw. der jeweiligen Gesamtfläche wurden abschließend ein durchschnittlicher Quadratmeterpreis ermittelt. Dieser Durchschnittswert dient als Grundlage für die Bewertung des Grundstücksvermögens im Rahmen der Gebührenkalkulation und gewährleistet eine realistische Abbildung der Grundstückskosten pro Friedhof.

Friedhof	Grundstückserwerb	Betrag	Fl. Nr.	Grösse	qm Preis	qm Preis gesamt
Friedberg	vor 1949	10.307,64 €	950	9.702	1,06 €	
	1949 1. Erweiterung	4.693,66 €				
	1957 2. Erweiterung	9.066,23 €	953	16.761	1,28 €	
	1967 3. Erweiterung	7.683,69 €				
	Parkplatz 1968	22.719,77 €	900/1	3.538	6,42 €	
	1981 4. Erweiterung	618.297,09 €	897	18.736	33,00 €	
	Heimathäuser Weg	- €	898/1	716		13,60 €
Haberskirch	vor 1984	33.380,42 €	1439/1	969	34,45 €	
	kirchlich	- €	1438	1.030		16,70 €
Derching	vor 1984	12.204,74 €	223	4.223	2,89 €	
	kirchlich	- €	7	782		2,44 €
Stätzling	vor 1984	2.367,42 €	493/2	4.642	0,51 €	0,51 €
Wulfertshausen	kirchlich	- €	794	891		
	ab 1984 Friedhof	34.486,10 €	1188	6.446	5,35 €	4,70 €
Ottmaring	vor 1984	27.617,94 €	91	6.658	4,15 €	4,15 €
Rinnenthal	kirchlich	- €	54	1.304		
	1977	11.652,20 €	55	410	28,42 €	
	Erweiterung 1995	189.937,14 €	69/1	1.314	144,55 €	66,58 €
Paar	1981 kirchlich	3.833,16 €	883	2.035	1,88 €	1,88 €
	Erweiterung		876/1	1249		
Rohrbach	Alter Bereich kirchlich	- €	1185	506		
	Alter Bereich	- €	1184/3	280		
	Erweiterung 93-95	55.712,92 €	1184/4	355	156,94 €	48,83 €
Bachern	kirchlich + städtisch	- €	8 + 8/2	1.465		
		1.043.960,12 €		84.012	12,43 €	12,43 €

Im Anschluss wurden die Flächen ermittelt, die aktuell nicht als eigentliche Friedhofsflächen genutzt werden (sogenannte Überhangflächen). Für jede dieser Flächen wurde der zuvor ermittelte durchschnittliche Quadratmeterpreis des jeweiligen Friedhofs angesetzt und mit der Fläche multipliziert, um den wertmäßigen Anteil der Überhangflächen zu bestimmen.

Abzugwert Grundstücke Überhangflächen				
Friedhof	Überhangfläche	Preis je qm	Abzugswert	Pflegeaufwand (3 €/qm)
Derching	1000 qm	2,44 €/qm	2.439 €	3.000 €
Haberskirch	400 qm	16,70 €/qm	6.679 €	1.200 €
Wulfertshausen (FINr. 1188)	2500 qm	4,70 €/qm	11.751 €	7.500 €
Rinnenthal	1030 qm	144,55 €/qm	148.885 €	3.090 €
Rohrbach	355 qm	156,94 €/qm	55.713 €	1.065 €
Ottmaring	500 qm	4,15 €/qm	2.074 €	1.500 €
Friedberg	8000 qm	33,00 €/qm	264.004 €	24.000 €
Summe	13785 qm		491.545 €	41.355 €

Zusätzliche wurde für jede Überhangfläche ein Pflegeaufwand in Höhe von 3 €/qm berücksichtigt. Diese Ansatzwerte fließen in die Gesamtkostenbetrachtung ein und dienen der realistischen Erfassung der laufenden Pflege- und Bewirtschaftungskosten außerhalb der regulären Grabflächen.

14. Kalkulatorische Kosten

In den kalkulatorischen Kosten wurden die Kategorien aus der Anlageübersicht übernommen, jeweils mit dem Restwert und der Höhe der Abschreibungen. Auf dieser Basis wurden die kalkulatorischen Kosten in Höhe von 3% des Restwertes berechnet. Diese Kosten dienen dazu, die Abnutzung und den Werteverzehr des Anlagevermögens realistisch in der Gebührenkalkulation abzubilden.

Anschließend erfolgt eine Zuordnung der einzelnen Kategorien zu den Kostenbereichen Gräber, Verwaltung, Gebäude und Urnenwand, entsprechend der Nutzungsschwerpunkte der jeweiligen Vermögensgegenstände.

Aus den gebildeten Spalten wurde anschließend Summenwerte berechnet, die die Gesamtkalkulation der kalkulatorischen Kosten für die einzelnen Kostenbereiche darstellen und als Grundlage für die Gebührenkalkulation dienen.

Kalkulatorische Kosten 2026 - 2027

	Restwert	Abschreibung	Verzinsung 3%	Verteilung							
				Gräber		Verwaltung		Gebäude		Urnenwand	
				Abschr.	Zins	Abschr.	Zins	Abschr.	Zins	Abschr.	Zins
unbebaute Grundstücke	559.390 €	0 €	16.782 €	0 €	16.782 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bebaute Grundstücke - Leichenhaus, Aussegnung Kühlzellen, usw.	342.597 €	15.804 €	10.278 €	0 €	0 €	0 €	0 €	15.804 €	10.278 €	0 €	0 €
Betriebsanlagen - Erweiterungen, Parkplatz, WC Anlage, Mauer usw.	1.089.044 €	37.199 €	32.671 €	34.361 €	31.485 €	0 €	0 €	0 €	0 €	2.838 €	1.186 €
EDV	11.351 €	879 €	341 €	0 €	0 €	879 €	341 €	0 €	0 €	0 €	0 €
BGA	54.629 €	12.944 €	1.639 €	12.944 €	1.639 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	2.057.011 €	66.826 €	61.710 €	47.305 €	49.906 €	879 €	341 €	15.804 €	10.278 €	2.838 €	1.186 €

15. Gebührenaufschlag Baumbestattung und Gemeinschaftsurnengrab

Für die Bestattungsformen Baumbestattung, Gemeinschaftsurnengrab und Urnenwand wurde ein gesonderter Gebührenaufschlag berücksichtigt, da hierbei zusätzliche Kosten entstehen.


Bei den Bestattungen wird ein individuelles Bronze-Schild (beim Gemeinschaftsurnengrab) beziehungsweise ein Bronze-Blatt (bei der Baumbestattung) zu einem feststehenden Anschaffungspreis erworben und am zentralen Denkmal angebracht. Die hierfür entstehenden Kosten werden als investiver Aufwand berücksichtigt und mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 3% verzinst. Die Verzinsung dient der Abbildung der Kapitalbindung für die Dauer der Nutzung.

Bei den beiden erstgenannten Bestattungsarten wird ein zentrales Grabdenkmal vorgehalten, an dem für jede verstorbene Person ein individuelles Bronze-Schild beziehungsweise Bronze-Blatt mit Namensgravur angebracht wird. Die hierdurch entstehenden Investitionskosten sind anteilig auf die einzelnen Bestattungsfälle umzulegen.

Für die Bestattungsform der Urnenwand wird eine entsprechende Urnenwandanlage vorgehalten, in der die Urnen in die dafür vorgesehenen Kammern innerhalb des steinernen Denkmals beigesetzt werden. Auch hierbei entstehen Investitionskosten für die Bereitstellung der Anlage, welche anteilig auf die einzelnen Bestattungsfälle umzulegen sind.

Zur Ermittlung des auf den Bestattungsplatz entfallenden Kostenanteils wurden die im Anlagespiegel ausgewiesenen jährlichen Abschreibungsbeträge für die entsprechenden Denkmäler herangezogen. Diese wurden mit der durchschnittlichen Nutzungsdauer einer Bestattung von 15 Jahren multipliziert. Der so ermittelte Gesamtabschreibungsbetrag wurde anschließend durch die maximal mögliche Anzahl an Bestattungsplätzen geteilt, um einen anteiligen Betrag je Grabstelle zu erhalten.

Zusätzlich wurde eine kalkulatorische Verzinsung berücksichtigt. Diese wurde auf Grundlage der durchschnittlichen Kapitalbindung berechnet, wobei als



Bemessungsgrundlage die Hälfte des im Anlagespiegels ausgewiesenen Anschaffungswertes angesetzt wurde. Der daraus errechnete jährliche Zinsbetrag wurde ebenfalls auf die maximale Anzahl an Bestattungsplätzen verteilt und anschließend mit der Nutzungsdauer von 15 Jahren multipliziert.


Der weiterverrechnete Stundensatz für Friedhofspersonal beträgt 45€. Grundlage der Berechnung sind die gesamten Personalkosten eines Jahres. Diese werden den tatsächlichen Arbeitsstunden der Mitarbeitenden gegenübergestellt, wobei Teilzeitkräfte entsprechend ihrer Arbeitszeit gewichtet berücksichtigt werden.

Von der ermittelten Gesamtarbeitszeit werden anschließend 99% angesetzt, da dieser Anteil der Arbeitszeit unmittelbar auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Grabstellen entfällt. Die gesamten Personalkosten werden zunächst mit einem pauschalen Aufschlag von 1% zur Berücksichtigung künftiger Tarifsteigerungen erhöht. Anschließend werden die so angepassten Personalkosten durch die maßgeblichen Arbeitsstunden dividiert. Auf den daraus resultierenden Stundensatz wird zunächst ein Zuschlag von 20% für Arbeitsplatzkosten aufgeschlagen.

Im Bereich der Baumbestattung fällt ein wöchentlicher Pflegeaufwand von durchschnittlich 5 Stunden an. Hochgerechnet auf ein Jahr ergibt dies 260 Stunden. Diese Jahresstunden werden mit dem zuvor ermittelten Verrechnungssatz von 45€ je Stunde multipliziert. Der daraus resultierende Gesamtbetrag wird anschließend durch die derzeit tatsächlich belegten Bestattungsplätze geteilt, um den anteiligen Pflegekostenbetrag je Grabstelle zu ermitteln.

Im Bereich des Gemeinschaftsurnengrabes beträgt der wöchentliche Pflegeaufwand durchschnittlich 2 Stunden. Auf das Jahr gerechnet ergibt dies 104 Stunden. Auch hier wird der Jahresaufwand mit dem Stundensatz von 45€ multipliziert und anschließend durch die aktuell belegten Grabstellen geteilt.

Für die Urnenwand wurden ebenfalls ein gesonderter Gebührenaufschlag kalkuliert. Auch hier wird für jede Bestattung eine Grabstelle innerhalb der Urnenwand vorgehalten. Dadurch entstehen anteilige Investitionskosten, die auf jeden einzelnen Bestattungsfall umzulegen sind.



Zur Ermittlung des auf einen Bestattungsfall entfallenden Kostenanteils wurden auch hier die im Anlagespiegel ausgewiesenen jährlichen Abschreibungsbeträge der entsprechenden Anlage herangezogen. Diese wurden mit der durchschnittlichen Nutzungsdauer einer Bestattung von 15 Jahren multipliziert. Der daraus ermittelte Gesamtabschreibungsbetrag wurde anschließend durch die maximal mögliche Anzahl an Bestattungspätzen geteilt, um einen anteiligen Betrag je Grabstelle zu erhalten.

Zusätzlich wurde eine kalkulatorische Verzinsung berücksichtigt. Diese wurde auf Grundlage der durchschnittlichen Kapitalbindung berechnet. Als Bemessungsgrundlage wurde dabei die Hälfte des im Anlagespiegel ausgewiesenen Anschaffungswertes angesetzt. Der daraus errechnete jährliche Zinsbetrag wurde ebenfalls auf die maximale Anzahl an Bestattungspätzen verteilt und anschließend mit der Nutzungsdauer von 15 Jahren multipliziert.

Anschließend werden die für die Bestattungsarten Baumbestattung, Gemeinschaftsurnengrab und Urnenwand die jeweils zu erwartenden Fallzahlen herangezogen und mit dem zuvor ermittelten Kostenaufschlag pro Bestattungsfall multipliziert. Der sich daraus ergebende Gesamtbetrag wird im weiteren Verlauf der Kalkulation vom gesamten jährlichen Aufwand abgezogen. Auf diese Weise wird der verbleibende Betrag ermittelt, der als insgesamt zu verteilenden Kosten auf die übrigen Gebührenpositionen umzulegen ist.

Gebührenaufschlag BB und GG

	Restwert	Verzinsung 3%	Gesamt
Baumbestattung			
Aktuelle Plätze gesamt			
300			
1 Bronzeblatt	395,68 €	0,00 €	
Grabdenkmal	43,70 €	27,80 €	
Pflege	581,70 €	0,00 €	
Baumbestattung gesamt	1.021,08 €	27,80 €	1.048,88 €
Gemeinschaftsurnengrab			
Aktuelle Plätze gesamt			
64			
1 Bronzeschild	267,75 €	0,00 €	
Grabdenkmal	72,42 €	32,54 €	
Pflege	1.090,68 €	0,00 €	
Gemeinschaftsurnengrab gesamt	1.430,85 €	32,54 €	1.463,40 €
Urnenwand			
Aktuelle Plätze gesamt			
102			
Urnenwand	417,35 €	187,48 €	
Urnenwand gesamt			604,84 €

Grabart	Angenommene Fälle	Kostenaufschlag	Gesamt
Baumbestattung	42,2	1.048,88 €	44.262,53 €
Gemeinschaftsgrab	1,2	1.463,40 €	1.756,07 €
Urnenwand	9,51	604,84 €	5.752,00 €
			51.770,60 €

16. Auswärtigen Zuschlag

In der derzeit gültigen Satzung der Stadt Friedberg/ Stadtwerke Friedberg sind keine Auswärtigen Zuschläge festgesetzt. Dies soll so beibehalten werden.

17. Kostenarten und Kostenbereiche

Sämtliche ermittelte Kostenpositionen wurden zu einem jährlichen Gesamtaufwand zusammengeführt und tabellarisch dargestellt. Die Übersicht ist, sowohl nach Kostenarten (Zeilen) als auch Kostenbereichen (Spalten) gegliedert, um eine transparente, nachvollziehbare und verursachungsgerechte Zuordnung der Aufwendungen zu gewährleisten.


17.1 Kostenarten

Unter 1. sind die laufenden Betriebskosten ausgewiesen. Diese setzen sich aus den ermittelten Personalkosten, sowie den laufenden Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten zusammen. Grundlage hierfür bilden die IST-Zahlen des Jahres 2025 sowie die Planungsansätze des Haushaltsjahres 2026.

Unter 2. Folgen die kalkulatorischen Kosten. Diese umfassen die Abschreibung sowie die kalkulatorische Verzinsung entsprechend der gesondert erstellten Aufstellung der kalkulatorischen Kosten. Sowohl die Abschreibung als auch die Verzinsung werden jeweils getrennt dargestellt nach:

- ❖ Grundstücksanteil
- ❖ Übrige Anlagevermögen (Restvermögen)

Durch Addition der laufenden Betriebskosten und der kalkulatorischen Kosten ergibt sich die Gesamtsumme des jährlichen Aufwandes.



Von diesem Gesamtaufwand wird ein pauschaler Abzug in Höhe von 5% vorgenommen. Dieser Abzug berücksichtigt den sogenannten grünpolitischen Wert der Friedhofsanlagen. Damit wird der öffentlichen Grün- und Erholungsfunktion Rechnung getragen, die nicht ausschließlich den Gebührenpflichtigen zuzurechnen ist.

Der danach verbleibende Betrag stellt den gebührenfähigen Aufwand dar.

17.2 Kostenbereiche

In Spalte 1 ist der allgemeine Gesamtansatz für die Jahre 2026 und 2027 im Durchschnitt ausgewiesen. Dieser Betrag bildet die Grundlage für die weitere Verteilung auf die einzelnen Kostenbereiche.

Die Aufteilung erfolgt wie folgt:

- ❖ Spalte 2: Friedhofsanlagen einschließlich Arbeitshof/ Gräber
- ❖ Spalte 3: Leichenhäuser allgemein (Mitte, Nord, Süd) einschließlich Schauraum, Aufbahrungsräume in Friedberg
- ❖ Spalte 6: Verwaltungskosten im Zusammenhang mit Sterbefällen
- ❖ Spalte 7 sind die Gesamtkosten des Leichenhauses Friedberg Mitte gesondert dargestellt. Aus diesem Betrag werden anteilige Sonderaufwendungen für den Standort Friedberg Mitte ausgewiesen:
- ❖ Spalte 4: Sonderaufwand Aussegnungshalle Friedberg Mitte (55% des Ergebnisses aus Spalte 7)
- ❖ Spalte 5: Sonderaufwand Kühlzelle Friedhof Friedberg (4% des Ergebnisses aus Spalte 7)
- ❖ Spalte 8 werden die anteiligen Kosten der Leichenhäuser Nord und Süd ermittelt.
- ❖ Spalte 9 sind die auf die Urnenwand entfallenden Kosten ausgewiesen.

		die Kosten der Spalte 1 verteilen sich nachfolgend:								
					Anteiliger Sonderaufwand f. FDB-Mitte		Hilfsrechnung aus Spalte 3			
		Friedhofs- anlage einschl. Arbeitshof (Gräber)	Leichenhäuser Allgemein (Mitte/Nord/Süd) inkl. Schauraum (Aufbahrung) FDB	Ausseg- nungshalle	Kühlzelle Friedhof FDB	Verw.kosten f. Sterbefälle	Ges.koste n (Leichhau s FDB- Mitte)	Leichen- häuser Nord/Süd	Urnenwand	
2026- 2027 Plan		1	2	3	4	5	6	7	8	9
					55% d.Sp.7	4% d.Sp.7				
1. Lfd. Betriebskosten										
1.1 Personalkosten	475.463	419.778	14.860	4.086	297	40.825	7.430	7.430		
1.2 laufender Unterhalt	268.260	186.282	43.722	12.023	874	38.256	21.861	21.861	0	
1.3 Zwischensumme Lfd. Betriebskosten	743.723	606.060	58.582	16.110	1.172	79.082	29.291	29.291	0	
Zwischenergebnisse - Zusammenrechnung mehrer Spaltenergebnisse		abzgl. Sonderauf- wand FDB- Mitte:	<u>41.300</u>		<u>17.282</u>				<u>58.582</u>	
2. Kalkulatorische Kosten										
							85%	15%		
2.1 Abschreibungen	66.826	47.305	6.634	6.221	2.949	879	13.808	1.996	2.838	
2.2 Kalkulatorische Verzinsung	3,00%									
2.2.1 Grundstück	16.782	16.782	-	-	-	-	-	-	-	-
2.2.2 Rest	44.929	33.124	5.124	4.805	349	341	8.736	1.542	1.186	
2.2.3 Zwischensumme Kalk.Verzinsung	61.710	49.906	5.124	4.805	349	341	8.736	1.542	1.186	
2.3 Summe Kalk.Kosten										
2.3.1 Grundstück	16.782	16.782	-	-	-	-	-	-	-	-
2.3.2 Rest	111.755	80.429	11.757	11.026	3.299	1.220	22.544	3.538	4.024	
2.3.3 Gesamt Kalk.Kosten	128.536	97.211	11.757	11.026	3.299	1.220	22.544	3.538	4.024	
Zwischenergebnisse - Zusammenrechnung mehrer Spaltenergebnisse					<u>14.325</u>				<u>26.082</u>	
3. Gesamtsumme Aufwand	872.260	703.271	53.057	27.136	4.471	80.301	51.835	32.829	4.024	
4. Abzug wg. Grünpolitischem Wert (5 %)		668.107								

18. Gebührenberechnung

Für die Berechnung der Gebühren werden folgende Gebührenarten berücksichtigt:

- ❖ Allgemeine Leichenhausbenutzungsgebühr
- ❖ Sonderzuschlag Aussegnungshalle Friedberg FDB-Herrgottsruh
- ❖ ALT: Sonderzuschlag Aufbahrung Friedberg Herrgottsruh (wird seit 2026 nicht mehr angeboten)
- ❖ Sonderzuschlag Kühlung Friedberg Herrgottsruh
- ❖ Verwaltungskosten

Die ersten vier Punkte sind jeweils unterteilt in:

- ❖ Jahreskosten laufender Betrieb
- ❖ Kalkulatorische Kosten

Die Zahlen für den Gesamtaufwand werden aus der zuvor dargestellten Kostenarten- und Kostenbereichsrechnung des Jahresaufwandes übernommen. In Verbindung mit den Fallzahlen aus der Leichenhausnutzung wird der Gesamtaufwand auf die Anzahl der tatsächlichen Fälle verteilt. Die anteiligen Kosten pro Fall ergeben somit die Einzelgebühr.

Die Verwaltungskosten werden separat berechnet. Hierzu werden die tatsächlich angefallenen Sterbefälle aus der Tabelle „Bemessungseinheit Fallzahlen“ herangezogen. Die ermittelten Kosten werden auf die einzelnen Fälle verteilt, sodass ein verursachungsgerechter Anteil je Sterbefall ausgewiesen wird.

Gebührenart	Gesamt- aufwand	Fall- zahlen	Kosten Einzelgebühr	bisher erhoben	Differenz	Vorschlag Gebühr	+/-
1. Allgemeine Leichenhausbenutzungsgebühr							
1.1 Jahreskosten lfd. Betrieb	32.900	828	39,73				
1.2 Kalkulatorische Kosten	11.757	828	14,20				
1.3 Summe	44.657	828	53,93 €	50 € / 60 €	1 €	49 € / 59 €	- €
2. Sonderzuschlag Aussegnungshalle FDB-Hergotsruh							
2.1 Jahreskosten lfd. Betrieb	16.110	155	103,93				
2.2 Kalkulatorische Kosten	11.026	155	71,14				
2.3 Summe	27.136	155	175,07 €	185,00 €	9,93 €	175,00 €	- 10,00 €
3. ALT Sonderzuschlag Aufbahrung FDB-Hergotsruh (wir seit 2026 nicht mehr angeboten)							
3.1 Jahreskosten lfd. Betrieb	1.172	5	234,33				
3.2 Kalkulatorische Kosten	802	5	160,38				
3.3 Summe	1.974	5	394,70 €	125,00 €	- 269,70 €	140,00 €	15,00 €
4. Sonderzuschlag Kühlung FDB-Hergotsruh							
4.1 Jahreskosten lfd. Betrieb	1.172	300	3,91				
4.2 Kalkulatorische Kosten	3.299	300	11,00				
4.3 Summe	4.471	300	14,90 €	15,00 €	0,10 €	15,00 €	- €
5. Verwaltungskosten							
Fallzahlen: Bestattungen	80.301	336	238,99 €	210,00 €	- 28,99 €	239,00 €	29,00 €
336							

19. Zusammenführung der Gebührenkalkulation

Im letzten Schritt werden die Zahlen der Gebührenkalkulation zusammengeführt.

Berechnung Kosten für alle Grabarten gleich

Zunächst werden die Kosten, die bei allen Grabarten gleich anfallen, die gesamten Fälle aus der Tabelle „Bemessungsgrundlage Fallzahlen“ verteilt. Dabei erfolgt eine Rundung auf ganze Zahlen. Berücksichtigt werden hierbei:

- ❖ Grabneukäufe mit und ohne Sterbefall
- ❖ Grabverlängerungen mit Sterbefall, die nur zur Hälfte gewichtet werden
- ❖ Grabverlängerungen ohne Sterbefall gemäß der Nebenrechnung

Von den Gesamtkosten wird der Gebührenaufschlag für die Baumbestattungen, Gemeinschaftsurnengräber und Urnenwand abgezogen. Die verbleibenden zu verteilenden gebührenfähigen Jahresaufwendungen werden anschließend durch die Fallzahlen geteilt.

- ❖ Bei 100% Umlegung ergibt sich ein Betrag von 1.634,89 € pro Fall
- ❖ Bei 50% Umlegung ergibt sich ein Betrag von 817,44 € pro Fall

Berechnung nach den Äquivalenzziffernmethode

Für die Äquivalenzziffernmethode werden die Fälle aus der Bemessungsgrundlage mit der jeweiligen Äquivalenzziffer multipliziert.

- | | |
|----------------|-----|
| ❖ Einzelgrab | 1,0 |
| ❖ Doppelgrab | 1,8 |
| ❖ Urnenerdgrab | 0,8 |

Die zu verteilenden Kosten bleiben unverändert, sodass sich daraus die Kosten pro Äquivalenzziffer ergeben:

- ❖ Bei 100% Umlegung 1.313,50 €
- ❖ Bei 50% Umlegung 656,75 €

Auf dieser Grundlage ergibt sich die Aufteilung der Kosten je Grabstelle:

Grabart	100% Umlegung	50% Umlegung
Einzelgrab	1.313,50 €	656,75€
Doppelgrab	2.3364,29 €	1.182,15 €
Urnenerdgrab	1.050,80 €	525,40 €

Die Gebührenberechnung nach der reinen Äquivalenzziffernmethode ergibt:

❖ Einzelgrab:	1.313,50 €
❖ Doppelgrab:	2.364,29 €
❖ Urnengrab	1.050,80 €

Werden alle Grabarten gleichbehandelt, ergibt sich ein einheitlicher Satz von 1.772,21 € für alle Grabarten.

Bei einem Mischsystem – 50% Umlegung der Kosten pro Fall und 50% nach Äquivalenzziffernmethode – ergeben sich folgende Gebühren:

❖ Einzelgrab:	1.474,19 €
❖ Doppelgrab:	1.999,59 €
❖ Urnengrab:	1.342,84 €

20. Ermessensentscheidung der politischen Gremien

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Stadtrat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim 07.09.1987, 2S 998.86 und 24.11.1988, 2S 1168.88).

Der Stadtrat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

1. Gebührensatz

- 1.1. Definition der verschiedenen Gebührentatbestände
- 1.2. Höhe der Gebührensätze (Festsetzung)

2. Kalkulation

- 2.1. Berechnungssystematik und Verteilungsverhältnisse
- 2.2. Kalkulationszeitraum
- 2.3. Höhe der Abschreibungssätze
- 2.4. Methode der kalk. Verzinsung (Rest- oder Durchschnittswertmethode)
- 2.5. Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes
- 2.6. Kostenzuordnung in die einzelnen Bereiche (Bestattung/ Grabnutzung/ Gebäude)

3. Prognosen und Schätzungen

Wenn genaue Ergebnisse über die Zukunft nicht bekannt sind, ist es Aufgabe des Stadtrats hierbei Prognosen oder Schätzungen anzustellen. Für die vorliegende Gebührenkalkulation ist dies insbesondere in folgenden Bereichen der Fall:

- 3.1. Prognostizierte Anzahl der künftigen Todesfälle
- 3.2. Prognostizierte Anzahl der Nutzungsrechte nach Grabarten
- 3.3. Prognostizierte Anzahl der sonstigen angenommenen Fälle
- 3.4. Prognostizierte Entwicklung der Kosten über den Bemessungszeitraum

21. Alle Änderungen der Gebührenkalkulation 2026 – 2027 auf einen Blick

Im Rahmen der Fortschreibung der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2026 - 2027 ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

1. Wegfall der Aufbahrung/ des Schauraums in Friedberg-Herrgottsrh

Die Aufbahrung bzw. der Schauraum am Standort Friedberg-Herrgottsrh wird künftig nicht mehr angeboten.

In der aktuellen Gebührenaufstellung ist die Position aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit noch enthalten. Mit der nächsten Kalkulationsperiode wird sie vollständig aus der Gebührenstruktur entfernt.

2. Neustrukturierung der Zuschläge bei Urnenbestattungen

Der bisherige Gebührenaufschlag für die Urnenwand wird künftig separat ausgewiesen und berechnet. Gleichzeitig werden die bislang in den Grabarten enthalten Zuschläge für

- ❖ Baumbestattung und
- ❖ Gemeinschaftsurnengrab
- ❖ Urnenwand

herausgerechnet.

3. Vereinfachung der Grabartenstruktur

Aus Gründen der Systemklarheit und besseren Vergleichbarkeit wird künftig gebührenrechtlich nur noch unterschieden zwischen:

- ❖ Einzelgrab,
- ❖ Doppelgrab und
- ❖ Urnenerdgrab.

Spezifische Ausstattungs- bzw. Bestattungsformen (z.B. Urnenwand, Baumbestattung, Gemeinschaftsurnengrab) werden über gesonderte Zuschläge abgebildet.

4. Gebührenvorschläge

Nachfolgend dargestellt sind die derzeit geltenden Gebühren sowie die vorgeschlagenen Anpassungen im Rahmen der Kalkulation 2026 – 2027

<u>Grabart</u>	<u>aktuelle Gebühr</u>	<u>Vorschlag</u>	<u>Änderung</u>
Einzelgrab	1.318,00 €	1.470,00 €	+ 152,00 €
Doppelgrab	1.793,00 €	2.000,00 €	+ 207,00 €
Urnengrab	1.200,00 €	1.340,00 €	+ 140,00 €

<u>Gebührenart</u>	<u>aktuelle Gebühr</u>	<u>Vorschlag</u>	<u>Änderung</u>
Leichenhausgebühr			
Urne	60,00 €	59,00 €	- 1,00 €
Sarg	50,00 €	49,00 €	- 1,00 €
Aussegnungshalle	185,00 €	175,00 €	- 10,00 €
Aufbahrung	entfällt komplett ab 2026		
Kühlung FDB	15,00 €	15,00 €	+/- 0,00 €
Verwaltungskosten	210,00 €	239,00 €	+ 29,00 €

Die vorliegende Gebührenkalkulation dient als Grundlage für die Beschlussfassung des Stadtrates am 23.04.2026. Die Bekanntmachung der entsprechenden Satzungsänderungen erfolgt im Amtsblatt vom 04.05.2026, sodass die Änderungen und Anpassungen mit Wirkung zum 05.05.2026 in Kraft treten.